2. Gesetzliche Vorgaben

Inhaltsübersicht **Seite**

2.1 Reglement über Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule (Promotionsreglement) **2**

2.2 Volksschulzeugnis: Vollzugsvorschriften **12**

Reglement über Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule (Promotionsreglement) [1]

(Vom 13. April 2006)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 27 des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005,[2]

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement gilt für die Primarstufe und die Sekundarstufe I.
[2] Es regelt die Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, die Promotion sowie die Übertritte und Umstufungen.

II. Beurteilung

§ 2 [3] Grundsätze

[1] Die Schülerinnen und Schüler werden beurteilt. Die Beurteilung erfolgt während des Lernprozesses vor allem formativ und beim Abschluss einzelner Lernsequenzen summativ.
[2] Grundlagen für die Beurteilung bilden die im Lehrplan festgelegten Kompetenzen.
[3] Die Lehrperson hat über jede Schülerin und jeden Schüler periodisch auf den vom Erziehungsrat bestimmten Formularen Bericht zu erstatten über die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern, über das Verhalten und über den Schulbesuch.

§ 3 [4] Leistungsanforderungen

[1] Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden mit ganzen und halben Noten bewertet. Eine weitere Unterteilung ist unzulässig. Es gilt die folgende Notenskala:

6 = sehr gut	3 = ungenügend
5 = gut	2 = schwach
4 = genügend	1 = sehr schwach

[2] Die Bewertungsmassstäbe richten sich nach den Anforderungen der betreffenden Schulart.
[3] Die Fächer, in denen Noten zu erteilen sind, werden in den Vollzugsvorschriften (Anhang der Zeugnisse) genannt.

§ 4 [5] Verhaltensbeurteilung

[1] Das Lern- und Arbeitsverhalten sowie das Sozialverhalten werden formativ und summativ beurteilt.

[2] Die Beurteilung des Verhaltens erfolgt im Zeugnis mit den Begriffen:
- Das Verhalten übertrifft die altersgemässen Erwartungen.
- Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen.
- Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen in einzelnen Aspekten nicht.
- Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen grundsätzlich nicht.

[3] Die Kompetenzen, welche zu beurteilen sind, sind in den Vollzugsvorschriften (Anhang der Zeugnisse) aufgeführt.
[4] Werden eine oder mehrere der Kompetenzen voraussichtlich mit der tiefsten Bewertung beurteilt, so hat die Lehrperson frühzeitig mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung zu treten.

§ 5 [6] Sonderfälle

[1] Besucht eine Schülerin oder ein Schüler die Kleinklasse, die Werkschule oder die Stammklasse C, so soll dem Schulzeugnis ein Wortbericht beigelegt werden.
[2] Anstelle von Zeugnisnoten werden die Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern der Sonderschulen jährlich mit einem Schulbericht orientiert. Der Besuch der Sonderschule ist beim Schulaustritt auf besonderem Formular zu bestätigen.
[3] Am Ende der 1. Primar- und Kleinklasse, in den Einführungsklassen sowie nach dem 1. Semester der 2. Primar- und Kleinklasse wird anstelle von Zeugnisnoten mit den Erziehungsberechtigten ein Beurteilungsgespräch über den Lernerfolg und das Verhalten der Schülerin oder des Schülers geführt. Das Datum des Gespräches und der Schulbesuch sind im Zeugnis zu bestätigen.
[4] In begründeten Fällen (z.B. diagnostizierte Teilleistungsschwäche, grosse Sprachschwierigkeiten wegen Fremdsprachigkeit, längere Absenz, probeweise Einschulung, besondere Therapien, integrative Förderung) kann mit Bewilligung der Abteilung Schulcontrolling statt der Zeugnisnoten ein schriftlicher Bericht abgegeben werden. Der Schulbesuch ist in jedem Fall im Zeugnis zu bestätigen.
[5] Die Note eines allfälligen Zusatzunterrichtes "Heimatliche Sprache und Kultur" für fremdsprachige Kinder wird in das offizielle Schulzeugnis eingetragen.

§ 6 Zeugnisabgabe

[1] Das Zeugnis wird jährlich zweimal ausgestellt. Termine der Abgabe sind in der Regel Ende Januar und am Schluss des Schuljahres.
[2] Im Rahmen des Übertrittsverfahrens wird der erste Zeugnistermin für die 6. Klasse der Primarstufe auf Mitte März festgelegt. Am Ende der 6. Klasse wird zur Berechnung der Zeugnisnoten das ganze Schuljahr berücksichtigt.
[3] Die Erziehungsberechtigten erhalten das Zeugnis zur Einsichtnahme und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Sie haben das Zeugnis innert der von der Lehrperson festgesetzten Frist wieder zurückzugeben.

§ 7 Wohnortswechsel

Bei Wohnortswechsel ist das Zeugnis mit den übrigen Schulakten durch die Schulbehörde weiterzuleiten.

§ 8 Dokumentation, Schulkontrolle

[1] Die Lehrperson führt eine Beurteilungsdokumentation. Die zur Berechnung der Zeugnisnoten benützten Noten sind während mindestens zwei Jahren aufzubewahren. Auf Verlangen hat die Lehrperson den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten Auskunft über die Bewertung zu geben.
[2] Alle schriftlichen Schülerinnen- und Schülerarbeiten, die der Notengebung dienen, sind mindestens bis zum Ende des Schuljahres greifbar zu halten.
[3] Die wichtigsten Angaben über das Schuljahr sind in der Schulkontrolle einzutragen. Der Erziehungsrat legt Form und Inhalt fest.
[4] Die Schulkontrollen sind vom Schulträger zu archivieren.

III. Promotion

§ 9 Zuständigkeit

[1] Im Rahmen der Steignorm verfügt der Schulrat auf Antrag der Lehrperson die Promotion bzw. Nichtpromotion der Schülerin oder des Schülers.
[2] In begründeten Fällen kann der Schulrat für den Promotionsentscheid weitere Kriterien wie die Gesamtbeurteilung der Schülerin oder des Schülers, das Lehrerurteil, die Meinung der Erziehungsberechtigten, die schulischen und ausserschulischen Förderungsmöglichkeiten mitberücksichtigen.

§ 10 [7] Steignorm

[1] In der Primarschule ist die Note 3.5 die Steignorm. Sie wird als Promotionsnote wie folgt errechnet:
2. und 3. Klasse:
- Deutsch: 50% Durchschnitt mündliche und schriftliche Note
- Mathematik: 50% Notenwert

Promotionsnote: gewichteter Mittelwert dieser zwei Fachbereiche.
4. bis 6. Klasse:
- Deutsch 40% Durchschnitt mündliche und schriftliche Note
- Mathematik 40% Notenwert
- Natur, Mensch, Gesellschaft 20% Notenwert

Promotionsnote: gewichteter Mittelwert dieser drei Fachbereiche.
[2] In der dreiteiligen Sekundarstufe I ist die Note 4.0 die Steignorm. Sie wird als Promotionsnote aus den Fächergruppen Sprachen, Mathematik und Mensch & Umwelt wie folgt errechnet:
Realschule:
- Deutsch: 30% Durchschnitt mündliche und schriftliche Note
- Fremdsprachen: 10% Durchschnitt der belegten Fremdsprachen
- Mathematik: 40% Notenwert

- Mensch & Umwelt: 20%Durchschnitt Naturlehre, Geografie und Geschichte

Promotionsnote: gewichteter Mittelwert dieser vier Fachbereiche

Sekundarschule:

- Deutsch: 20% Durchschnitt mündliche und schriftliche Note
- Fremdsprachen: 20% Durchschnitt der belegten Fremdsprachen
- Mathematik: 40% Notenwert
- Mensch & Umwelt: 20% Durchschnitt Naturlehre, Geografie und Geschichte

Promotionsnote: gewichteter Mittelwert dieser vier Fachbereiche

[3] Die Steignorm resp. Promotionsnote wird nach mathematischer Regel auf eine Kommastelle gerundet.

[4] Wer Ende Schuljahr die Steignorm nicht erreicht, steigt nicht in die nächsthöhere Klasse. Vorbehalten bleiben §§ 9 Abs. 2 und 13 dieses Reglements.

[5] Die Kleinklassen, die Werkschulen, die Stammklassen C, die Heilpädagogischen Tagesschulen und die Einführungsklassen unterstehen keiner Promotionsordnung.

[6] Die Promotion in der kooperativen Sekundarstufe I wird im Rahmen des Umstufungsverfahrens geregelt.

§ 11 Verfahren

[1] Erscheint die Promotion einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, so hat die Lehrperson die Pflicht, die Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate vor Schulschluss schriftlich zu informieren.

[2] Der Antrag auf Nichtpromotion ist durch die Lehrperson nach Anhören der Erziehungsberechtigten bis Ende Juni dem Schulrat einzureichen.

[3] Verfügungen über Nichtpromotion und bedingte Promotion (gemäss § 13 Abs. 1) stellt der Schulrat den Erziehungsberechtigten mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich zu.

§ 12 Definitive Promotion

[1] Der Übertritt in die nächsthöhere Klasse oder Stufe erfolgt definitiv. Vorbehalten bleiben die §§ 13 und 27 dieses Reglements.

[2] Auf Antrag der Lehrperson und im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten kann der Schulrat eine Rückversetzung während des Schuljahres verfügen. Liegt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nicht vor, kann ein schulpsychologisches Gutachten verlangt werden.

§ 13 [8] Sonderfälle

[1] Bei besonderen Verhältnissen wie Fremdsprachigkeit, Zuzug aus anderen Schulverhältnissen, krankheitsbedingtem Leistungsabfall, diagnostizierter Teilleistungsschwäche usw. kann der Schulrat mit dem Einverständnis der Abteilung Schulcontrolling ein bedingtes Aufsteigen in die höhere Klasse gestatten.

[2] Nach einer Bewährungszeit von frühestens zehn Wochen entscheidet der Schulrat auf Antrag der Klassenlehrperson und nach Rücksprache mit der Abteilung Schulcontrolling über das Verbleiben in der Klasse oder auf Rückversetzung.
[3] Eine Nichtpromotion am Ende der 1. Primarklasse setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.

§ 14 [9] Einmalige Repetition

Eine Schülerin oder ein Schüler darf eine Klasse nur einmal repetieren. Müsste eine weitere Repetition der gleichen Klasse vorgenommen werden oder wurde bereits eine Klasse der gleichen Schulstufe wiederholt, so ist eine Abklärung durch die Abteilung Schulpsychologie erforderlich (vorbehältlich § 33 dieses Reglementes).

§ 15 Freiwillige Repetition

Der Schulrat kann auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin die freiwillige Repetition einer Klasse bewilligen.

IV. Übertritte und Umstufungen

§ 16 Durchlässigkeit

[1] Die Durchlässigkeit ist auf allen Stufen der Volksschule grundsätzlich gewährleistet.
[2] Übertritte und Umstufungen auf der Sekundarstufe I sind während des Schuljahrs möglich.

a) Übertritte auf der Primarstufe

§ 17 [10] Übertritte
- aus der Primarschule in die Kleinklasse oder in die Sonderschule

Über die Zuweisung in die Kleinklasse entscheidet die Schulleitung und über die Zuweisung in die Sonderschule das Amt für Volksschulen und Sport gemäss Volksschulverordnung.

§ 18 [11]
- aus der Kleinklasse in die Primarschule oder aus der Sonderschule in die Kleinklasse oder in die Primarschule

[1] Übertritte von der Kleinklasse in die Primarschule oder von der Sonderschule in die Kleinklasse oder in die Primarschule sind möglich, sofern dafür die nötigen Voraussetzungen gegeben sind.

[2] Über den Übertritt von der Kleinklasse in die Primarschule entscheidet die Schulleitung im gleichen Verfahren wie bei der Zuweisung. Sie kann bei der Entscheidung die Abteilung Schulpsychologie und die Abteilung Schulcontrolling beiziehen.
[3] Über den Übertritt von der Sonderschule in die Kleinklasse oder in die Primarschule entscheidet das Amt für Volksschulen und Sport gemäss Volksschulverordnung.

b) Übertritte von der Primarstufe in die Sekundarstufe I

§ 19 [12] Übertritt

[1] Der Übertritt in die Sekundarstufe I ist generell prüfungsfrei. Er erfolgt in der Regel aus der 6. Primar- oder Kleinklasse. Ausnahmen bewilligt das Amt für Volksschulen und Sport.
[2] Für die Aufnahmebedingungen im ungestuften Bildungsgang in die Untergymnasien der privaten Mittelschulen sind diejenigen, die solche führen, selbst zuständig.

§ 20 Zuweisungsgrundsatz

Ziel des prüfungsfreien Übertrittsverfahren ist es, gemeinsam zwischen Lehrperson, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern am Ende der Primarstufe eine den Fähigkeiten, den Neigungen und Berufsabsichten sowie der mutmasslichen Entwicklung des Kindes entsprechende Schulart der Sekundarstufe I zu finden, die ihm möglichst gerecht wird.

§ 21 Zuweisungskriterien

[1] Die Zuweisung stützt sich auf den bisherigen Entwicklungsverlauf, den derzeitigen Leistungsstand und die zu erwartende Entwicklung der Schülerin oder des Schülers ab. Zuweisungskriterien sind:
- Allgemeine Entwicklung und Leistungen in allen Fächern im Laufe des letzten Schuljahres;
- Entwicklung der Selbst- und Sozialkompetenz;
- Neigungen und Interessen.

[2] Diese für den Zuweisungsentscheid massgeblichen Kriterien sind zu dokumentieren und zu begründen.

§ 22 Orientierung

Spätestens zu Beginn der 6. Klasse stellt die Lehrperson den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern das Übertrittsverfahren vor. Lehrpersonen der Sekundarstufe I können beigezogen werden, um über die Anforderungen und den Charakter der verschiedenen Bildungsarten der Sekundarstufe I zu informieren. Den Erziehungsberechtigten wird ausserdem eine Orientierungsschrift mit den wichtigsten Merkmalen des Zuweisungsverfahrens zur Verfügung gestellt.

§ 23 [13] Zuweisung im Regelfall

[1] Im Laufe der 6. Klasse, jedoch spätestens im November, findet ein Beurteilungsgespräch über den Leistungsstand und die voraussichtliche Zuweisung statt. Bis 31. März ermittelt die Klassenlehrperson, zusammen mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler, welche Schulart den Fähigkeiten, der mutmasslichen Entwicklung und den Neigungen der Schülerin oder des Schülers entspricht.
[2] Ein Zuweisungsgespräch ist nur in Zweifelsfällen verpflichtend und kann im gegenseitigen Einverständnis zwischen Lehrperson und Erziehungsberechtigten entfallen.
[3] Die Zuweisung aus der Kleinklasse erfolgt im Normalfall in die Werkschule oder Stammklasse C, kann aber nach geeigneter Abklärung durch die Schulleitung auch in die Realschule oder die Stammklasse B erfolgen. Für den Übertritt von der 6. Primarklasse in die Werkschule oder Stammklasse C erfolgt die Zuweisung und Abklärung durch die Schulleitung gemäss Volksschulverordnung.
[4] Eine Repetition der 6. Klasse ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ein begründetes Gesuch kann der Schulrat in Ausnahmefällen bewilligen.

§ 24 Zuweisungsentscheid

Der Zuweisungsentscheid ist von der Klassenlehrperson, von den Erziehungsberechtigten und von der Schulleitung zu unterzeichnen. Er ist den Erziehungsberechtigten und den Abnehmerschulen bis spätestens 5. April zuzustellen.

§ 25 [14] Uneinigkeit

Kommt zwischen Erziehungsberechtigten und Klassenlehrperson für die geeignete Schulart keine Übereinstimmung zustande, so meldet die Klassenlehrperson die betreffende Schülerin oder den betreffenden Schüler der Schulleitung. Diese sucht in einem weiteren Gespräch zwischen Klassenlehrperson, Erziehungsberechtigten und Schülerin oder Schüler, allenfalls unter Beizug einer Lehrperson der Sekundarstufe I, die geeignete Lösung. Es ist ihr freigestellt, weitere Abklärungen anzuordnen und bei Bedarf die Abteilung Schulcontrolling beizuziehen. Anschliessend erlässt der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bis spätestens 30. April eine beschwerdefähige Verfügung.

§ 26 [15] Besondere Fälle

In besonderen Fällen, das heisst wenn kein offizieller Zuweisungsentscheid vorliegt, hat die Schulleitung die Abteilung Schulcontrolling als antragstellende Instanz für den Entscheid beizuziehen. Der Entscheid ist durch den Schulrat zu fällen.

§ 27 [16] Definitive Aufnahme

Grundsätzlich ist die Schülerin oder der Schüler berechtigt, während des ersten Semesters die ihm zugewiesene Stammklasse der Sekundarstufe I zu besuchen. Bei auftretenden Schwierigkeiten ist eine vorzeitige Versetzung im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Lehrperson, Schülerin oder Schüler und Erziehungsberechtigten möglich. Bei fehlendem Einverständnis erlässt der Schulrat nach Rücksprache mit der Abteilung Schulcontrolling eine beschwerdefähige Verfügung.

§ 28 Rückmeldungen

Gegen Ende des ersten Halbjahres führen die Lehrpersonen der Abgeber- und der Abnehmerschule ein Gespräch über den bisherigen Entwicklungsverlauf der Schülerinnen oder Schüler in der Sekundarstufe I und über die Richtigkeit des Zuweisungsentscheides. Die Einladung erfolgt durch die Abnehmerschule.

§ 29 [17] Zuweisungsquoten/Richtwerte

[1] Die Sechstklasslehrperson teilt den Abnehmerschulen bis Ende Januar die voraussichtliche Zuweisungsquote ihrer Klasse mit. Bei auffallenden Abweichungen kann die Abteilung Schulcontrolling zur Abklärung beigezogen werden.
[2] Die Ergebnisse des Übertrittsverfahrens sind von den betroffenen Schulen bis zum 31. Mai dem Amt für Volksschulen und Sport zu melden. Anhand kantonaler Erfahrungswerte wird die prozentuale Verteilung auf die verschiedenen Züge der Sekundarstufe I überprüft und analysiert. Allenfalls können bei gravierenden Abweichungen für das künftige Zuweisungsverhalten geeignete Massnahmen angeordnet werden.

§ 30 Unterstützung der Lehrpersonen

Die Lehrpersonen, welche zusammen mit den Erziehungsberechtigten über die Übertritte zu entscheiden haben, sind durch geeignete Massnahmen zu unterstützen, um möglichst zuverlässig zuweisen zu können. Dazu gehören Informationen und Kurse zur Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, Bereitstellung von freiwillig einsetzbaren schriftlichen Unterlagen wie Beobachtungsbogen, Beurteilungsbogen, Informationsschriften für die Erziehungsberechtigten, Vergleichsarbeiten.

c) Übertritte innerhalb der dreiteiligen Sekundarstufe I

§ 31 Übertritte
- aus der Werkschule in die Realschule

Für den Übertritt von der Werkschule in die Realschule findet § 18 dieses Reglements sinngemässe Anwendung.

§ 32 - aus der Realschule in die Sekundarschule

Für die Übertritte von der Realschule in die Sekundarschule gelten sinngemäss die Bestimmungen des prüfungsfreien Übertrittsverfahrens.

§ 33 - aus der Sekundarschule in die Realschule oder aus der Real schule in die Werkschule

[1] Der freiwillige Übertritt von einer Sekundarschulklasse in eine Parallelklasse der Realschule oder von einer Realschulklasse in eine Parallelklasse der Werkschule ist möglich, wenn die Erziehungsberechtigten um eine Versetzung nachsuchen.
[2] Anstelle einer Repetition können Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule in die nächstfolgende Realschulklasse und Schülerinnen und Schüler der Realschule in die nächstfolgende Werkschulklasse übertreten.
[3] Schülerinnen und Schüler, welche im ersten Jahr der dreiteiligen Sekundarstufe I einer Abstufung in die nächsttiefere Stammklasse entgegenwirken wollen, können das Stützangebot aus dem Förderpool besuchen.
[4] Kann eine Schülerin oder ein Schüler der Sekundarstufe I trotz Repetition einer Klasse nicht befördert werden, so kann der Schulrat eine Versetzung gemäss Abs. 2 verfügen. Vorher hat er die Erziehungsberechtigten anzuhören.

§ 34 [18] Weitere Übertritte

[1] Die dreiteilige Sekundarstufe I führt im ersten Jahr zur Gewährleistung der Durchlässigkeit zwischen den drei Schultypen ein geregeltes Aufstufungsverfahren auf das zweite Semester durch.
[2] Weitere Übertritte innerhalb der Sekundarstufe I sind nur möglich, wenn die Voraussetzungen zum erfolgreichen Besuch der anspruchsvolleren Klasse gegeben sind. Die Schulleitung entscheidet nach Rücksprache mit der Abteilung Schulcontrolling.

d) Umstufungsverfahren innerhalb der kooperativen Sekundarstufe I

§ 35 Umstufungsverfahren

Das Umstufungsverfahren ersetzt auf der kooperativen Sekundarstufe I die Promotionsregelung. Die Durchlässigkeit zwischen den Stammklassen und den Niveaufächern wird in der Regel zweimal pro Schuljahr gewährleistet.

§ 36 Zuweisungskriterien für die Stammklassen

[1] Schülerinnen und Schüler der Stammklasse A (höhere Ansprüche) erfüllen die Anforderungen des Lehrplans der Sekundarschule und können höchstens in zwei Niveaufächern dem tieferen Niveau B zugeteilt sein.
[2] Schülerinnen und Schüler der Stammklasse B (mittlere Ansprüche) erfüllen die Anforderungen des Lehrplans der Realschule und können höchstens in zwei Niveaufächern dem höheren Niveau A zugeteilt sein.
[3] Schülerinnen und Schüler der Stammklasse C (Grundansprüche) erfüllen die Anforderungen des Lehrplans der Werkschule.

§ 37 Stammklassenumstufung

[1] Die Stammklassenumstufung erfolgt unter Berücksichtigung der Fachnoten in den Promotionsfächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Mensch & Umwelt (gemäss § 10 Abs. 2) und einer Gesamtbeurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens.
[2] Eine Aufstufung erfolgt, wenn die Lernziele in den Promotionsfächern erreicht worden sind und die Leistungen gut bis sehr gut sind.
[3] Eine Abstufung erfolgt, wenn die Lernziele in den Promotionsfächern nicht erreicht worden sind und wenn die Leistungen nicht genügend sind.

§ 38 [19] Umstufung in die Stammklasse C (Grundansprüche)

Die Zuweisung in die Stammklasse C ist in der Volksschulverordnung speziell geregelt.

§ 39 Zuweisungskriterien für die Niveaufächer

[1] Die Einteilung in das höhere Niveau erfolgt, wenn dem Stoff des Lehrplans der Sekundarschule gefolgt werden kann.
[2] Die Einteilung in das tiefere Niveau erfolgt, wenn dem Stoff des Lehrplans der Sekundarschule nicht gefolgt werden kann.
[3] Schülerinnen und Schüler der Stammklasse C können bei entsprechenden Leistungen dem tieferen Niveau B zugeteilt sein.

§ 40 Verfahren für die Ersteinstufung in die Niveaufächer

Die Zuteilung in die Niveaufächer findet analog des Übertrittsverfahrens am Ende der 6. Klasse statt.

§ 41 Umstufungen in den Niveauklassen

[1] Eine Niveauumstufung erfolgt unter Berücksichtigung der Leistungsnote und einer Beurteilung im Lern- und Arbeitsverhalten in diesem Niveaufach.
[2] Bei guten bis sehr guten Fachnoten und erreichten Lernzielen im Lern- und Arbeitsverhalten erfolgt eine Aufstufung.
[3] Bei ungenügenden Fachnoten und nicht erreichten Lernzielen im Lern- und Arbeitsverhalten erfolgt eine Abstufung.

§ 42 [20] Weitere Umstufungen

Über Sonderfälle entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Abteilung Schulcontrolling. Sie kann allenfalls die Abteilung Schulpsychologie beiziehen.

§ 43 Freiwillige Umstufung

[1] Auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten kann die freiwillige Umstufung in den Stammklassen durch die Schulleitung bewilligt werden.
[2] Die freiwillige Umstufung in den Niveaufächern kann durch die Klassenlehrperson nach Anhören der beteiligten Fachlehrpersonen bewilligt werden.

§ 44 Verfahren, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Fristen und Rechtsmittel

[1] Zeichnet sich eine Umstufung ab, so hat die Lehrperson die Pflicht, die Erziehungsberechtigten mindestens sechs Wochen vor der Zeugnisabgabe zu informieren und ein Umstufungsgespräch mit den Beteiligten zu führen.
[2] Die Schulleitung fällt die Umstufungsentscheide auf Antrag der Klassenlehrperson. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Umstufungsentscheid nicht einverstanden, erlässt der Schulrat eine beschwerdefähige Verfügung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 45 Inkrafttreten

[1]Dieses Reglement tritt auf das Schuljahr 2006/2007 in Kraft.[21]
[2] Mit dem Inkrafttreten des Reglements werden die Weisungen über Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule vom 3. Februar 1988[22] aufgehoben.
[3] Das Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

[1] GS 21-74 mit Änderungen vom 2. Juli 2008 (GS 22-23b), vom 12. Dezember 2013 (ERB Anpassung an neue Kantonsverfassung, GS 23-98), vom 10. Juni 2014 (ERB Anpassung von Erlassen betreffend Reform Sekundarstufe I, GS 23-45b), vom 24. April 2015 (Weisungen für das kantonale Schulcontrolling, GS 24-42e) und vom 23. September 2016 (GS 24-96).
[2] SRSZ 611.210.
[3] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 23. September 2016.
[4] Überschrift und Abs. 2 in der Fassung vom 23. September 2016.
[5] Fassung vom 23. September 2016.
[6] Abs. 2 in der Fassung vom 2. Juli 2008; Abs. 4 in der Fassung vom 24. April 2015.
[7] Abs. 1 in der Fassung vom 23. September 2016.
[8] Abs. 1 und 2 in der Fassung vom 24. April 2015.
[9] Fassung vom 2. Juli 2008.
[10] Fassung vom 12. Dezember 2013.
[11] Abs. 3 in der Fassung vom 12. Dezember 2013; Abs. 2 in der Fassung vom 24. April 2015.
[12] Abs. 1 in der Fassung vom 2. Juli 2008.
[13] Abs. 3 in der Fassung vom 12. Dezember 2013.
[14] Fassung vom 24. April 2015.
[15] Fassung vom 24. April 2015.

[16] Fassung vom 24. April 2015.

[17] Abs. 2 in der Fassung vom 2. Juli 2008; Abs. 1 in der Fassung vom 24. April 2015.

[18] Abs. 1 in der Fassung vom 10. Juni 2014; Abs. 2 in der Fassung vom 24. April 2015.

[19] Fassung vom 12. Dezember 2013.

[20] Fassung vom 24. April 2015.

[21] 1. August 2006 (AbI 2006 1135); Änderungen vom 2. Juli 2008 am 1. Juli 2008 (AbI 2008 1512), vom 12. Dezember 2013 am 1. Januar 2014 (AbI 2014 10) vom 10. Juni 2014 am 1. August 2015 (AbI 2015 1369), vom 24. April 2015 am 1. August 2015 (AbI 2015 1190) und vom 23. September 2016 am 1. August 2017 (AbI 2017 531) in Kraft getreten.

[22] GS 17-745.

Volksschulzeugnis

kantonschwyz

Vollzugsvorschriften

Gültig ab 1. August 2017 (KG/PS) respektive 1. August 2018 (Sek I)

Termine Das Zeugnis wird jährlich zweimal ausgestellt. Termine der Abgabe sind in der Regel Ende Januar und am Schluss des Schuljahrs.

Im Rahmen des Übertrittsverfahrens wird der erste Zeugnistermin für die 6. Klasse der Primarstufe auf Mitte März festgelegt. Am Ende der 6. Klasse wird zur Berechnung der Zeugnisnoten das ganze Schuljahr berücksichtigt.

Schularten Im Zeugnisformular sind die besuchte Schulart bzw. die Stamm- und Niveauklasse aufzuführen.

Beurteilungsgespräch Am Ende der 1. Primar- und Kleinklasse, in den Einführungsklassen sowie nach dem ersten Semester der 2. Primar- und Kleinklasse wird anstelle von Zeugnisnoten mit den Erziehungsberechtigten ein Beurteilungsgespräch über den Lernerfolg und das Verhalten der Schülerin oder des Schülers geführt.

Leistungsbeurteilung

Noten Am Ende der zweiten Primarklasse und in den folgenden Klassen sind in den nachstehend bezeichneten Fächern Noten zu erteilen.

	Primarstufe					Sekundarstufe I		
Fach / Klasse	2*	3	4	5	6	1	2	3
Deutsch mündlich	X*	X	X	X	X	X	X	X
Deutsch schriftlich	X*	X	X	X	X	X	X	X
Englisch			X	X	X	X	X	(X)
Französisch				X*	X	X[1]	X[1]	(X)
Italienisch								(X)
Mathematik	X*	X	X	X	X	X	X	X
Technisches Zeichnen								(X)
Natur, Mensch, Gesellschaft		X	X	X	X			
Natur und Technik						X	X	X
Räume, Zeiten, Gesellschaften						X	X	X
Schrift/Tastaturschreiben	X*	X	X[2]	X[2]	X[2]			
Medien & Informatik						X	X	(X)
Musik			X	X	X	X	X	(X)
Bildnerisches Gestalten		X	X	X	X	X	X	(X)
Textiles und Technisches Gestalten		X	X	X	X	X	X	(X)
Wirtschaft, Arbeit, Haushalt							X	(X)
Bewegung und Sport			X	X	X	X	X	X

** 2. Halbjahr*
[1] in Realschule Wahlfach
(X) Wahlfach
[2] Schrift und Tastaturschreiben je 50%

Benotungshinweise Die Note Deutsch mündlich setzt sich gemäss Lehrplan vor allem aus „Hören", „Sprechen" und „Lesen" zusammen. Die Note Deutsch schriftlich umfasst vor allem „Schreiben" mit Schreibprozess und Schreibprodukten und „Sprache im Fokus" mit Rechtschreibung und Grammatik. Die Kompetenzen zu „Literatur im Fokus" sind je nachdem dem Bereich „Sprechen" (Deutsch mündlich) oder „Schreiben" (Deutsch schriftlich) zuzuordnen. In den Fremdsprachen setzt sich die Note zu gleichen Teilen aus den Bereichen „Hören", „Lesen", „Sprechen", „Schreiben" und „Sprache im Fokus" zusammen. Die Kompetenzen zu „Kulturen im Fokus" werden in den jeweiligen Bereichen beurteilt.

Der Besuch von Fächern, in denen keine Noten zu erteilen sind, wird im Zeugnis mit „besucht" bestätigt.

Die Note eines allfälligen Zusatzunterrichtes „Heimatkundliche Sprache und Kultur" für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler ist im Zeugnis einzutragen. Das Fach Medien und Informatik wird auf der Primarstufe in Deutsch (Medien) und Mathematik (Informatik) unterrichtet. Es ist vorgesehen in der 5. und 6. Klasse ab dem Schuljahr 2020/21 eine Note zu setzen, die sich je zur Hälfte aus Medien und Informatik zusammensetzt.

Bedeutung der Noten

6 = sehr gut, 5 = gut, 4 = genügend, 3 = ungenügend, 2 = schwach, 1 = sehr schwach
Zwischenwerte: 5.5, 4.5 usw.

Klassendurchschnitt

Der Klassendurchschnitt im Zeugnis errechnet sich aus allen Promotionsdurchschnitten der Klasse und wird auf eine Kommastelle gerundet. Er entfällt bei Mehrjahrgangsklassen.

Unterschrift

Die Erziehungsberechtigten erhalten das Zeugnis zur Einsichtnahme und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift. Sie haben das Zeugnis innert der von der Lehrperson festgesetzten Frist wieder zurückzugeben.

Leistungstests

Im Zeugnis ist mit einem Eintrag auf die durchgeführten Leistungstests hinzuweisen.

Verhaltensbeurteilung

Lern- und Arbeitsverhalten

Die Beurteilung des „Lern- und Arbeitsverhaltens" umschreibt besonders die Selbständigkeit und Ausdauer im Arbeiten, das Interesse und die Mitarbeit im Unterricht und die Gestaltung der schriftlichen Arbeiten.

Sozialverhalten

Die Beurteilung „Sozialverhalten" umschreibt das Verhalten gegenüber Mitschülerinnen, Mitschülern und Erwachsenen, das Einhalten von Abmachungen und die Zusammenarbeit.

Das Lern- und Arbeitsverhalten sowie das Sozialverhalten werden kompetenz- und förderorientiert beurteilt. Für die Umsetzung steht den Lehrpersonen ein Dossier "Förderorientierte Verhaltensbeurteilung" zur Verfügung.

Lernziele

Folgende Lernziele sind im Zeugnis verbindlich zu beurteilen:

Lern- und Arbeitsverhalten:
- beteiligt sich aktiv am Unterricht
- gestaltet die Arbeiten sorgfältig
- organisiert die Arbeiten selbständig

Sozialverhalten:
- arbeitet mit andern konstruktiv zusammen
- hält sich an Regeln
- begegnet den Mitmenschen respektvoll

Beurteilungsform

Die Beurteilung des Verhaltens soll im Zusammenhang mit den altersgemässen Erwartungen erfolgen. Es werden 4 Stufen unterschieden:
1. „Das Verhalten übertrifft die altersgemässen Erwartungen."*[1]
2. „Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen." *[1]
3. „Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen in einzelnen Aspekten nicht." *[1]
4. „Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen grundsätzlich nicht." *[1]

*[1] Aufgrund der reduzierten Darstellung im Zeugnis werden die Begriffe „übertroffen", „erreicht", „teilweise erreicht" und „nicht erreicht" verwendet.

Die Stufe 2, „Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen", gilt als Norm. Davon abweichende Beurteilungen betreffen in der Regel nur einzelne Schülerinnen und Schüler.

Wird eine oder werden mehrere der Kompetenzen voraussichtlich mit Stufe 4, „Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen grundsätzlich nicht" beurteilt, hat die Lehrperson frühzeitig mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung zu treten.

Sonderfälle in der Bewertung

Wortbericht

Besucht eine Schülerin oder ein Schüler die Kleinklasse, die Werkschule oder die Stammklasse C, so soll dem Schulzeugnis ein Wortbericht beigelegt werden.

Weitere Sonderfälle

In begründeten Fällen (z.B. diagnostizierte Teilleistungsschwäche, grosse Sprachschwierigkeiten wegen Fremdsprachigkeit, längere Absenz, probeweise Einschulung, besondere Therapien, integrative Förderung), kann mit Bewilligung der Abteilung Schulcontrolling statt der Zeugnisnoten ein schriftlicher Bericht abgegeben werden. Der Schulbesuch ist in jedem Fall im Zeugnis zu bestätigen.

Administrative Bemerkungen

Bemerkungen

In der Rubrik „Administrative Bemerkungen" sind Hinweise gestattet für schriftliche Berichte als allfällige Beilagen, Begründung längerer Absenzen, Ein- und Austritt während des Schuljahres sowie Bemerkungen betreffend Notenbefreiung wegen Fremdsprachigkeit, integrativer Förderung (IF), integrierter Sonderschulung (IS) oder spezieller Therapien. Andere Bemerkungen sind nicht gestattet.

Wohnortswechsel

Bei Wohnortswechsel ist das Zeugnis mit den übrigen Schulakten durch die Schulbehörde weiterzuleiten.

Promotion und Umstufung

Zuständigkeit

Im Rahmen der Steignorm verfügt der Schulrat auf Antrag der Lehrperson die Promotion bzw. Nichtpromotion der Schülerin oder des Schülers.

Steignorm

Die Promotionsnote errechnet sich als gewichteter Mittelwert der nachfolgend aufgeführten Fachbereiche gemäss der angegebenen Gewichtung.

In der **Primarschule** ist die Promotionsnote 3.5 die Steignorm.

2. und 3. Klasse

Deutsch	50% Durchschnitt mündliche + schriftliche Note
Mathematik	50% Notenwert

4. bis 6. Klasse

Deutsch	40% Durchschnitt mündliche + schriftliche Note
Mathematik	40% Notenwert
Natur, Mensch, Gesellschaft	20% Notenwert

In der **dreiteiligen Sekundarstufe I** ist die Promotionsnote 4.0 die Steignorm.

Sekundarschule:

Deutsch	20% Durchschnitt mündliche + schriftliche Note
Fremdsprachen	20% Durchschnitt der belegten Fremdsprachen
Mathematik	40% Notenwert
Natur, Mensch, Gesellschaft	20% Durchschnitt „Natur und Technik" + „Räume, Zeiten, Gesellschaften"

Realschule:

Deutsch	30% Durchschnitt mündliche + schriftliche Note
Fremdsprachen[1]	10% Durchschnitt der belegten Fremdsprachen
Mathematik	40% Notenwert
Natur, Mensch, Gesellschaft	20% Durchschnitt „Natur und Technik" + „Räume, Zeiten, Gesellschaften"

[1] Wird in der 3. Realklasse keine Fremdsprache belegt, zählt Deutsch 40%.

Nichtpromotion

Erscheint die Promotion einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, so hat die Lehrperson die Pflicht, die Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate vor Schulschluss schriftlich zu informieren. Eine Nichtpromotion am Ende der 1. Primarklasse setzt das Einverständnis der Erziehungsberechtigten voraus.

Die **Kleinklasse** und die **Werkschule** unterstehen keiner Promotionsordnung.

Umstufungsverfahren

Auf der **kooperativen Sekundarstufe I** ersetzt das Umstufungsverfahren die Promotionsregelung. Schülerinnen und Schüler können von der Stammklasse abweichende Niveauzüge besuchen.

Stammklasse A und Niveau A	Erfüllt den Grundanspruch der Kompetenzen des Lehrplans und arbeitet im erweiterten Bereich
Stammklasse B und Niveau B	Erfüllt den Grundanspruch der Kompetenzen
Stammklasse C	Orientiert sich am Grundanspruch der Kompetenzen

Die Durchlässigkeit zwischen den Stammklassen und Niveaufächern wird in der Regel zweimal im Jahr gewährleistet. Eine Umstufung stützt sich auf die Fachnoten Deutsch, Fremdsprachen, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft. Ebenfalls wird das Lern- und Arbeitsverhalten berücksichtigt.

Zeichnet sich eine Umstufung ab, sind die Erziehungsberechtigten mindestens sechs Wochen im Voraus zu informieren. Es ist ein Umstufungsgespräch zu führen.

Umstufungsentscheid

Die Schulleitung fällt auf Antrag der Klassenlehrperson die Umstufungsentscheide. In Sonderfällen entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit der Abteilung Schulcontrolling. Allenfalls kann die Abteilung Schulpsychologie beigezogen werden. Sind die Erziehungsberechtigten mit dem Umstufungsentscheid nicht einverstanden, erlässt der Schulrat eine beschwerdefähige Verfügung.

Klassenrepetition

Eine Klasse darf nur einmal repetiert werden. Müsste eine weitere Repetition der gleichen Klasse vorgenommen werden oder wurde bereits eine Klasse der gleichen Schulstufe wiederholt, so ist eine Abklärung durch die Abteilung Schulpsychologie erforderlich. Eine Repetition der 6. Klasse ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Der Schulrat kann auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin die freiwillige Repetition einer Klasse bewilligen.

Schwyz, 1. August 2017

Erziehungsrat des Kantons Schwyz